

Bezirksämter vom Berlin
Geschäftsbereich Jugend

Geschäftszeichen	III D 112
Bearbeiterin	Frau Ihmels
Zimmer	2039
	(0 30) 90 - 26 5324
Vermittlung ■ intern	(0 30) 90 - 26 7 ■ (9)26
Fax	+49 (30) 90 26 5037
eMail	Inka-Maria.Ihmels @SenBJS.Verwalt-Berlin.de
Internet	www.senbjs.berlin.de
Datum	1. Juli 2004

Rundschreiben Jug 5/2004 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Voraussetzungen und Verfahren für die Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)

Vollzeitpflege und teilstationäre Familienpflege sind Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII und unterliegen damit den Strukturvorgaben für diesen Bereich. Dies bedeutet, dass die Hilfen an dem Hilfebedarf des Hilfeempfängers zu orientieren sind und kontinuierlich dem veränderten Hilfebedarf angepasst werden sollen. Für den Bereich der Vollzeitpflege und teilstationären Familienpflege ist damit die Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs und der geeigneten Förderbedingungen entscheidende Voraussetzung für die Planung und Gewährung dieser Erziehungshilfen.

Bei der Neustrukturierung der Vollzeitpflege und teilstationären Familienpflege wird die Hilfeplanung dadurch qualifiziert und unterstützt, dass die diagnostischen Fachdienste der Bezirke (EFB, KJPD) zur Klärung spezifischer Fragen von Diagnostik und Indikation hinzugezogen werden.

Die bezirklichen Fachdienste sind insbesondere dann zu beteiligen, wenn ein erweiterter Förderbedarf des Kindes besteht oder vermutet wird. Ihre Aufgabe besteht dann darin, die Hilfeplanung des Jugendamtes durch eine gutachtliche Stellungnahme zum erweiterten Förderbedarf des Kindes und zu den Anforderungen an die Pflegeeltern zu ergänzen.

Der im Einzelfall aufgrund einer (drohenden) Behinderung anerkannte Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe ersetzt dabei nicht die gutachtliche Stellungnahme des Fachdienstes, da dieser Anspruch lediglich die rechtlichen Voraussetzungen schafft, Eingliederungshilfe zu bewilligen.

rungshilfen zu beantragen. Welche speziellen zusätzlichen Hilfen und familiären Betreuungsbedingungen im Einzelfall notwendig und geeignet sind, soll nach Ermittlung des erweiterten Förderbedarfs auf der Grundlage dieser gutachtlichen Stellungnahme entschieden werden.

Das nachfolgende Rundschreiben basiert auf den Vorgaben der AV-Pflege vom 21.06.2004 und erläutert die Voraussetzungen und das Verfahren für die Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs. Darüber hinaus benennt es die Anforderungen an die gutachtliche Stellungnahme und an die Gutachter.

Voraussetzungen und Verfahren für die Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)

Die „Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 SGB VIII) (AV-Pflege)“ beschreiben unter Nr. 4 Abs. 2 besondere Formen der Familienpflege für **Kinder/ Jugendliche mit einem erweiterten Förderbedarf**. Dieser erweiterte Förderbedarf ist dann gegeben, „wenn über den regulären Erziehungshilfebedarf hinaus erhebliche Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen ggf. in Zusammenhang mit einer Behinderung vorliegen. Die Feststellung oder der Nachweis einer (drohenden) Behinderung gemäß § 35 a SGB VIII, § 39 BSHG, § 15 SGB XI oder ein Schwerbehindertenausweis begründet allein nicht einen erweiterten Förderbedarf.“ (AV-Pflege)

Nr. 7 der AV regelt das Verfahren zur Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs. Demnach ist in jedem Fall durch das Jugendamt ein Gutachten einzuholen, das feststellen soll, ob ein erweiterter Förderbedarf des Kindes vorliegt. Der bezirkliche fachdiagnostische Dienst ist für die Erstellung der gutachtlichen Stellungnahme erster Ansprechpartner. Der Auftrag kann auch an einen externen Gutachter vergeben werden. Er erhält dafür ein pauschales Honorar. Die Grundlage für das Gutachten bilden die Vorgaben dieses Rundschreibens i.V. mit dem „Leitfaden zur Ermittlung des erweiterten Förderbedarfs bei Vollzeitpflege“.

Was ist ein erweiterter Förderbedarf des Kindes?

Ein erweiterter Förderbedarf liegt dann vor, wenn das Kind aufgrund seiner schweren emotionalen, psychischen, kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigungen im Alltag gravierende (Verhaltens-) Auffälligkeiten zeigt und daher besondere pädagogische Betreuungsbedingungen benötigt (siehe Anlage „Leitfaden zur Ermittlung des erweiterten Förderbedarfs bei Vollzeitpflege“). Dabei ist nicht davon auszugehen, dass bei der Inpflegegabe eine bestimmte Störung oder Behinderung eines Kindes automatisch einen erweiterten Förderbedarf nach sich zieht. Vielmehr bedarf es in jedem Fall einer genauen Prüfung, ob der individuelle Hilfebedarf des Kindes die genannten Kriterien erfüllt. So ist z.B. der Hilfebedarf eines behinderten Kindes erst dann als ein erweiterter Förderbedarf zu werten,

wenn zusätzlich zu dem behinderungsbedingten (medizinisch begründeten / pflegerischen) Hilfebedarf ein erheblicher, ggf. mit dem pflegerischen Bedarf verknüpfter, pädagogischer Unterstützungsbedarf hinzukommt. Für die Pflegeeltern bedeutet die Feststellung eines erweiterten Förderbedarfes, dass sich die Anforderungen an ihre Erziehungsleistung wesentlich erhöhen und ihnen eine besondere Qualität in der Betreuung abverlangt wird.

Aufgabe und Ziel des Gutachtens

Das Jugendamt beauftragt seinen fachdiagnostischen Dienst, ein Gutachten zu erstellen, das feststellen soll, ob und welcher erweiterte Förderbedarf des Kindes vorliegt. Damit unterliegt das Gutachten den Bedingungen der Hilfeplanung und erfüllt unter anderem die Funktion eines Bausteins in diesem Verfahren. Dies bedeutet, dass nicht alle entwicklungspsychologischen, psychiatrischen oder medizinischen Fragen, die im Rahmen der Hilfeplanung entstehen, Gegenstand dieses Gutachtens sein sollen. Vielmehr müssen sich die Fragen des Jugendamtes an das Gutachten möglichst präzise, konkret und fallbezogen allein auf die Klärung der Frage beschränken, ob ein erweiterter Förderbedarf vorliegt. Die Beantwortung darüber hinausgehender Fragen im Rahmen der grundsätzlichen Hilfeplanentscheidung ist zwischen ASD und den fachdiagnostischen Diensten i.d.R. vorab, aber vor allem außerhalb dieses eingeschränkten Begutachtungsverfahrens, zu klären. Mehrfachgutachten sind insofern zu vermeiden, als notwendige Gutachten zusammengeführt und Wiederholungsgutachten allein zur Überprüfung von Entwicklungszielen veranlasst werden.

Ein erweiterter Förderbedarf wird immer nur für einen begrenzten Zeitraum festgestellt. Die Überprüfung erfolgt nach den im Hilfeplan vereinbarten Zeiträumen. Sie sollte i.d.R. von dem fachdiagnostischen Dienst / Gutachter vorgenommen werden, der das Kind und seine Pflegefamilie bereits kennt.

Zusammenarbeit zwischen ASD und EFB / KJPD / Gutachter

Um das Kind und die Pflegefamilie nicht unangemessen zu belasten, ist die Begutachtung auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Das Jugendamt stellt daher dem Gutachter zur Sicherung des besten Informationsstandes alle dafür notwendigen, ggf. bereits vorliegenden, Gutachten, Berichte und Befunde über das Kind zur Verfügung. Hierzu zählen vor allem alle entscheidungsrelevanten Informationen, die das Jugendamt veranlasst haben, ein Gutachten zur Prüfung eines erweiterten Förderbedarfs in Auftrag zu geben.

Für die Weitergabe von psychologischen oder ärztlichen Gutachten oder Auszügen daraus muss die Schweigepflichtentbindung der Personensorgeberechtigten vorliegen.

Anforderungen an das Gutachten

Das Gutachten setzt eigene Befunderhebung nach vereinbarten Standards voraus. Ein sog. Aktengutachten ist unzulässig.

Unter Einhaltung der Verfahrensvorgaben, des vorgesehenen Zeitrahmens und der Berücksichtigung der übergebenen Vorinformationen (Gutachten, Befunde usw.) durch das Ju-

gendamt trifft das Gutachten eine eindeutige Aussage zu der Frage des erweiterten Förderbedarfs.

Das Gutachten enthält in jedem Fall:

- Aussagen zu Auffälligkeiten und Beeinträchtigungen (Diagnose)
- zur Entwicklungsprognose

Bei Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs zusätzlich:

- spezifische Aussagen zu Art und Umfang des erweiterten Förderbedarfes
- Aussagen zu den Auswirkungen auf den Alltag in der Pflegefamilie
- Aussagen zum Anforderungsprofil der Pflegefamilie und Empfehlungen zum weiteren Betreuungssystem (Kita / Schule)
- ggf. Empfehlungen zur Kontaktgestaltung mit der Herkunftsfamilie
- Vorschläge für ggf. zusätzlich notwendige Hilfemaßnahmen
- Konkrete Vorstellungen zum Überprüfungszeitraum
(siehe hierzu auch Formularhilfen in der Anlage)

Bei Kindern mit einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung sind die zusätzlichen Belastungen durch den medizinischen bzw. pflegerischen Hilfebedarf, den die Pflegefamilien zu leisten oder zu organisieren haben, bei der Beurteilung der Gesamtsituation zu berücksichtigen.

Die Erstellung des Gutachtens wird innerhalb einer Frist von vier Wochen gewährleistet. Die Frist beginnt nach der einvernehmlichen Abstimmung mit dem Gutachter über die zu bearbeitende einzelfallbezogene Fragestellung.

Anforderungen an die Gutachter

Grundsätzlich erfüllen alle bezirklichen Fachdienste (EFB, KJPD) die fachlichen Voraussetzungen für die Gutachtenerstellung in diesem Zusammenhang.

Als externe Gutachter können Psychologen, Kinder- und Jugendpsychiater oder Kinderärzte herangezogen werden.

Bei den Kinder- und Jugendpsychiatern und Kinderärzten sind neben der ärztlichen Approbation ausgewiesene Erfahrungen in pädagogischen Bezugsrahmen Voraussetzung.

Grundqualifikation der psychologischen Gutachter ist die Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut. Zusätzlich soll eine Ausbildung in Kinderpsychotherapie oder Familientherapie oder eine mindestens fünfjährige Erfahrung im Bereich der Kinder-, Jugendlichen- oder Familienpsychotherapie /-beratung nachgewiesen werden.

Die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin stellt im Rahmen der Qualitätsentwicklung sicher, dass externe Gutachter, die im vorgegebenen Rahmen tätig werden wollen, an einer eintägigen Fortbildung zum Thema „Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs in Familienpflege (§ 33

und § 32 Satz 2 SGB VIII)“ teilnehmen. Die externen Gutachter erfüllen insofern die hier festgelegten fachlichen Voraussetzungen und verpflichten sich zur Gutachtenerstellung in der festgelegten Frist.

Kosten:

Das externe Gutachten wird auf der Grundlage einer mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport vereinbarten Fallpauschale vergütet (siehe Anlage).

Penkert

**Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens
zur Feststellung des erweiterten Förderbedarfs eines Kindes
in Familienpflege**

Von Jugendamt:

An: (Gutachter)

Betrifft: (Familie / Kind)

Fragestellung:

Wird ein erhöhter Förderbedarf des Kindes gesehen?

Fragen des Jugendamtes an den Gutachter:

- Zu den Auffälligkeiten und Beeinträchtigungen des Kindes und den Folgen für den Alltag
- Zu dem daraus resultierenden Förderbedarf
- Zu den Anforderungen an die Pflegeeltern (pädagogische, fachliche, personelle, alltagspraktische, medizinisch begründete, pflegerische)
- Zu den Anforderungen an das Beziehungssystem
- Ggf. zu weiteren Hilfemaßnahmen (z.B. medizinische, therapeutische)
- Ggf. zur Kontaktgestaltung mit der Herkunftsfamilie

Informationen zum Sachverhalt für den Gutachter:

- Anlass der Begutachtung (Neuvermittlung)
- Beschreibung der Vorgeschichte des Kindes
- Besondere Ereignisse in der Familie/Einschnitte
- Bewertung der Vorgeschichte
- Beschreibung und Bewertung der aktuellen Situation
- Informationen über die Herkunftseltern
- Informationen über die Pflegefamilie

Anlage von Berichten, Befunden, z.B.:

- Einsicht in die JA Akte (Hilfeplan, Leistungsakte)
- Zuordnung zu § 39 BSHG oder 35a SGB VIII
- Krankenhausberichte
- Sonstige Befunde oder Gutachten (medizinische /therapeutische)
- Berichte von Erziehern/ Lehrern etc.
- Schweigerechtsentbindung der Personensorgeberechtigten

Frist

Überprüfungszeitraum

**Erstgutachten / Überprüfungsgutachten
zur Feststellung des erweiterten Förderbedarfs eines Kindes
in Familienpflege**

Von: (Gutachter)

Für: Jugendamt

Zu: (Kind / Familie)

**Auftragsübernahme:
Fertigstellung:**

Empfehlung:

Liegt ein erweiterter Förderbedarf vor?

Diagnose

Grundaussagen zu den Auffälligkeiten und Beeinträchtigungen (auch aus vorliegenden Berichten und Befunden) und ergänzende Feststellungen

Prognose:

Entwicklungserwartungen kurz - mittel - langfristig

Auswirkungen:

Auswirkungen der Störungen / Behinderung auf den Alltag in der Pflegefamilie

Beschreibung des Förderbedarfs:

Beschreibungen von Art und Umfang des erweiterten Förderbedarfs und konkrete Vorschläge zur Unterstützung des Kindes

Anforderungsprofil der Pflegeeltern

Aussagen zu den Anforderungen an die Pflegefamilie (pädagogische, fachliche, personelle, alltagspraktische, medizinisch begründete, pflegerische)

Empfehlungen

Zu weiteren Betreuungssystemen (z.B. Kita / Schule)
Ggf. zu weiteren Hilfemaßnahmen
Zum Kontakt mit der Herkunftsfamilie

Überprüfungszeitraum:

nächster Überprüfungstermin

Anlage:

Kosten der Gutachtenerstellung zur Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) bei kostenpflichtiger Beauftragung eines externen Gutachters

Folgende Standards werden für ein **Erstgutachten** vereinbart:

1. Akteneinsicht

Durcharbeitung der vorliegenden Dokumente, Erstellung eines Untersuchungsplans, Telefonate mit dem beauftragenden Jugendamt usw. **1 Stunde**

2. Untersuchung

Interview mit der Pflegeeltern zum Status und zur Lebensgeschichte des Kindes und zur Situation und zu den Lebensverhältnissen der Pflegefamilie (in der Praxis des Gutachters) **2 Stunde**

Exploration, Verhaltensbeobachtung des Kindes, je nach Problemstellung in der Familie, im Kindergarten usw., Gespräch mit Fachkräften **2 Stunden**

Gespräch mit der ganzen Familie, Interaktionsbeobachtung, systemische Analyse der Beziehungen **2 Stunde**

3. Gutachtenerstellung

1 Stunde

Die Erstellung des **Erstgutachtens** umfasst **8 Stunden** und wird mit einer **Pauschale von 370,-€** vergütet. Die Pauschale umfasst alle Leistungen in diesem Zusammenhang.

Überprüfungsgutachten (nach Hilfeplanentscheidung):

1. Untersuchung

Gespräch mit den Pflegeeltern über die Entwicklung des Kindes, Gespräch mit der ganzen Familie, Interaktionsbeobachtung **2 Stunde**

Exploration, Verhaltensbeobachtung des Kindes, je nach Problemstellung in der Familie, im Kindergarten usw., Gespräch mit Fachkräften **2 Stunden**

2. Gutachtenerstellung

1 Stunde

Das Überprüfungsgutachten umfasst 5 Stunden und wird mit einer **Pauschale von 240,-€** vergütet.

Bei Abbruch eines Gutachtens, den die beauftragende oder zu begutachtende Seite zu vertreten hat, wird der tatsächliche Aufwand höchstens bis zur Hälfte der Pauschale berechnet.

Die nach Hilfeplan notwendige Bearbeitung von Fragen, die über die eingeschränkte Fragestellung zum erweiterten Förderbedarf hinausgehen, sind zwischen ASD und dem Gutachter zusätzlich zu vereinbaren und zusätzlich zu honorieren.

Die Psychotherapeutenkammer gewährleistet die Qualitätsentwicklung innerhalb ihres gesetzlichen Auftrages.